

Erstausstattung Wohnung einschl. Haushaltsgeräte

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	1
a) Erstbeschaffung	1
b) Ersatzbeschaffung.....	2
2. Bewilligungsfähige Beträge Erstausstattung Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte	3

1. Grundsätzliches

Hinsichtlich der Erstausstattung ist zu unterscheiden zwischen

a) Erstbeschaffung

Erstbeschaffungen sind Bedarfe, die nicht vorhanden sind, d. h. wenn es sich tatsächlich um eine erstmalige Erstausstattung der Wohnung handelt. Sie werden gewährt unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Hilfebedürftigen und wenn sie aus besonderen Gründen notwendig ist. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte werden bspw. gewährt (Aufzählung nicht abschließend)

- bei Obdachlosigkeit / Nichtsesshaftigkeit / Erstbezug einer eigenen Wohnung
- für Frauen und deren Kinder, die sich in einem Frauenhaus aufgehalten haben und von dort aus in eine eigene Wohnung einziehen und diese einrichten
- bei Verlust des Hausrates nach einem Wohnungsbrand, sofern kein Versicherungsschutz bestand, der den beschädigten/verlorenen Hausrat ersetzt
- nach Trennung /Scheidung vom Partner, wenn Hausrat fehlt
- notwendiger Auszug Jugendlicher unter 25 Jahren aus dem Elternhaus ¹
- Geburt eines Kindes

Eine Erstausstattung erfolgt nur, wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil der Mietsache sind.

Sofern aus gesundheitlichen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen die Notwendigkeit eines besonderen Bodenbelags (bspw. Teppichboden) gegeben ist, können die erforderlichen Mittel im Rahmen der Erstausstattung der Wohnung bewilligt werden, soweit die Wohnung nicht bereits vermietetseitig mit entsprechender Auslegeware ausgestattet ist.

Umzüge begründen in der Regel keinen Bedarf an Erstausstattungen für eine Wohnung (von der Regel abweichendes Beispiel: in der alten Wohnung befand sich eine Einbauküche, die zur Mietsache gehört; in der neuen Wohnung befindet sich keine Küche die zur Mietsache gehört). Bei leistungsrechtlich **nicht notwendigen Umzügen** scheidet die Anerkennung eines Bedarfes an Erstausstattungen für die Wohnung aus.

¹ Seit dem 01.04.2006 gehören Jugendliche unter 25 Jahren grundsätzlich zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern. Einem Auszug aus der Bedarfsgemeinschaft der Eltern muss vor Abschluss eines Mietvertrages durch das Jobcenter grundsätzlich zugestimmt worden sein (§ 22 Abs. 5 SGB II – siehe hierzu [Dienstanweisung 2.4.4](#)). Wurde die Zustimmung nicht vor Abschluss eines Mietvertrages vom Jobcenter eingeholt, hat dies u. a. zur Folge, dass ein Anspruch auf Erstausstattung für eine Wohnung nicht besteht (§ 24 Abs. 6 SGB II).

b) Ersatzbeschaffung

Ersatzbeschaffungen sind Bedarfe, bei denen es sich um einen Erhaltungs- bzw. Ergänzungsbedarf, bspw. auf Grund abgenutzter, verbrauchter oder defekter Gegenstände handelt, die ersetzt werden müssen. Diese müssen aus der Regelleistung angespart werden. Gleiches gilt auch für die turnusmäßige Renovierung einer Wohnung, die vom Hilfesuchenden bereits bewohnt wird. In unabweisbar gebotenen Fällen ist eine Darlehensgewährung nach § 23 Abs. 1 SGB II möglich. Die Ermessensentscheidung muss erkennen lassen, dass die Umstände des Einzelfalles gebührend gewürdigt wurden.

Alle Leistungen werden ausschließlich bedarfsbezogen erbracht. Erstausstattungsleistungen können als Sachleistung (per Gutschein) oder Geldleistung, und auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden (§ 23 Abs. 3 Satz 4 SGB II). Ob Geld oder Sachleistungen erbracht werden, ist mit den Kunden abzustimmen. Die abschließende Entscheidung liegt beim Sachbearbeiter. Auf ermessensfehlerfreie Entscheidung ist unbedingt zu achten. Die Gründe für die Entscheidungsfindung sind bei Gutscheingewährung in der Akte zu dokumentieren.

NICHT zur Erstausstattung Wohnung gehört die Einzugsrenovierung². Kosten für die Einzugsrenovierung gehören zu den Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II. Näheres hierzu siehe Kapitel 7 [Dienstanweisung 2.4.1](#).

Anspruch auf ausschließliche Neuware besteht nicht; es ist durchaus zumutbar auf Secondhand-Ware zurückzugreifen, mit Ausnahme der Gegenstände, bei denen aus hygienischen Gründen eine Neuanschaffung angebracht ist (bspw. Matratzen, Kopfkissen, u. ä.). In Darmstadt gibt es zwei Gebrauchtwarenhäuser. Da die gewährten Leistungen sich auf eine Gebrauchtbeschaffung beziehen, sind die Kunden gleichermaßen auf beide Gebrauchtwarenhäuser hinzuweisen.

1. Internationaler Bund gGmbH
Secondo-Gebrauchtwarenhaus
Pallaswiesenstr. 122
64293 Darmstadt
Tel. 668439-0
2. Kaufhaus der Gelegenheiten
KA-GEL
Pallaswiesenstr. 154
64293 Darmstadt
Tel. 800 19 12

Es besteht *keine* Verpflichtung eines der Gebrauchtwarenhäuser aufzusuchen. Weder bei Gewährung einer Geld- noch bei einer Sachleistung. Der Gutschein kann in jedem Geschäft eingelöst werden, das bereit ist den Gutschein als Zahlungsmittel anzuerkennen. Wichtig ist nur, dass er bei einer einzigen Firma eingelöst und abgerechnet wird. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist es nicht zulässig die Kunden an einen bestimmten Anbieter zu binden.

Um gegenüber den einlösenden Geschäften und den Kunden die Preise transparent zu machen, ist die Preisliste dem Gutschein angehängt.

² Urteil des Bundessozialgerichtes vom 16.12.2008 (Az. B 4 AS 49/07 R)

2. Bewilligungsfähige Beträge Erstausrüstung Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Gegenstand	Betrag
Armatur für Spüle	20,00
Bett (komplett mit Lattenrost)	102,00
Bettdecke (100 x 135)	41,00
Bettdecke (135 x 200)	66,00
Bettwäsche	20,00
Bügeleisen	15,00
Couchgarnitur (Sofa, Sessel)	153,00
Doppelbett (komplett)	153,00
E-Herd	220,00
Esstisch	20,00 bis 51,00
Etagenbett	180,00
Fernsehgerät	130,00
Gardinen / Jalousien (pro Fenster)	15,00
Gardinenleiste je m	./.
Gasherd inkl. Anschluss	250,00
Geschirrgrundausrüstung 1. Person	45,00
Geschirrgrundausrüstung 2. und weitere Personen	23,00
Kleider- / Schlafzimmerschrank 2-türig	77,00
Kleider- / Schlafzimmerschrank 3-türig	77,00
Kleider- / Schlafzimmerschrank 4-türig	133,00
Kleider- / Schlafzimmerschrank 5 - 6-türig	153,00
Kochplatte (2 Platten)	30,00
Kopfkissen	15,00
Küchenschrank	51,00 bis 102,00
Kühlschrank 1 bis 3 Personenhaushalt	199,00
Gegenstand	Betrag
Kühlschrank 4 und mehr Personenhaushalt	225,00
Lampen	8,00 bis 20,00
Matratze (100 x 135)	41,00
Matratzen (90 x 190)	74,00
Ölofen	100,00
Ölradiator	40,00
Spüle <i>ohne</i> Armatur und <i>ohne</i> Unterschrank	20,00
Spüle <i>ohne</i> Armatur <i>inkl.</i> Unterschrank	149,00
Staubsauger	40,00
Stuhl	14,00
Teppichboden / PVC je m ²	4,00
Waschmaschine (mit Anschluss)	358,00
Wohnzimmerschrank	128,00

Erstausstattung Schwangerschaft und Geburt

Grundsätzliches

Bei der Kalkulation der Bewilligungsbeträge für die *Erstausstattung Schwangerschaft (Umstandskleidung)* wird den Empfehlungen des Deutschen Vereines für öffentliche und private Fürsorge Folge geleistet. Welche Kleidungsstücke dies sind, ist der Hartz IV-Fibel der Caritas zu entnehmen (S. 48).

Anspruch auf ausschließliche Neuware seitens der Kundin besteht nicht; es ist durchaus zumutbar für alle Kleidungsstücke, mit Ausnahme der Unterhemden, Slips, Mieder, Badeanzug und Nachthemden, auf Secondhand-Ware zurückzugreifen. Diesbezüglich gibt es in Darmstadt ausreichend Angebote (nähere Infos auf http://www.familien-willkommen.de/p_derez2.htm). Zudem bieten diverse Online-Marktplätze die Möglichkeit günstig an Secondhand-Ware zu kommen (bspw. ebay oder azubo).

Bewilligungsbeträge

Folgende Beträge können für Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt gewährt werden:

Erstausstattung bei Schwangerschaft	Betrag in Euro
Umstandskleidung	150,00

Beachte:

Sofern die letzte Schwangerschaft nicht länger als 2 Jahre zurückliegt, kann davon ausgegangen werden, dass Teile der Schwangerschaftsbekleidung noch vorhanden sind, so dass für den Ergänzungsbedarf lediglich eine Beihilfe in Höhe von 50 % der o. g. Pauschale wird (= 75,00 Euro).

Erstausstattung bei Geburt	Betrag in Euro
Babygrundausrüstung	300,00
Bett komplett	102,00
Bettdecke / Kopfkissen (bei Bedarf)	41,00
Kinderwagen / Doppelkinderwagen	60,00 / 100,00
Kleiderschrank 2-türig	77,00
Wickelkommode	40,00
Auto-Babysitz (bei vorhandenem Pkw – nur im Bereich des SGB II)	50,00

Wichtig - Beachte:

1. Sofern die letzte Geburt nicht länger als 2 Jahre zurückliegt, kann davon ausgegangen werden, dass Teile der Babygrundausrüstung noch vorhanden sind, so dass für den Ergänzungsbedarf lediglich eine Beihilfe in Höhe von 50 % der o. g. Beihilfe gewährt wird (= 150,00 Euro).
2. Die Auszahlung / Überweisung der Erstausstattung Geburt soll so erfolgen, dass sie 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin zur Verwendung zur Verfügung steht.
3. Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ sind, laut § 5 Abs. 5 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, beim Arbeitslosengeld II anrechnungsfrei. Ein Antrag auf Erstausstattung bei Geburt darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass die Kundin bereits Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ erhalten hat.
4. Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ sind nachrangig gegenüber Erstausstattungsleistungen Schwangerschaft und Geburt nach dem SGB II. Beachte hierzu [Dienstanweisung 2.5.4](#) Bundesstiftung „Mutter und Kind“.

SGB II Leistungen für Schwangere unter 25 Jahren, die im Haushalt ihrer Eltern leben

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II gehören Kinder zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen beschaffen können.

Wird ein Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres schwanger und lebt weiterhin im Haushalt der Eltern, so darf das Einkommen der Eltern gemäß § 9 Abs. 3 SGB II nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes für das Kind herangezogen werden. Das Kind bildet zwar rechtlich gesehen weiterhin eine BG mit den Eltern, faktisch kann das Kind jedoch allein einen Antrag stellen, sobald es das 15. Lebensjahr vollendet hat (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II). Es macht keinen Sinn die Eltern in die Antragstellung einzubeziehen, wenn ihr Einkommen und Vermögen nicht angerechnet werden darf und keine Unterhaltungspflicht besteht so lange ihr Kind schwanger ist oder ein Kind bis zum 6. Lebensjahr erzieht (§ 9 Abs. 3 iVm § 33 Abs. 2 Nr. 3 SGB II).

Um den Sachverhalt in A2LL korrekt abzubilden, ist unter „Personendaten → Personenstatus → Rolle“ die Rolle VU25 zu vergeben:

The screenshot shows the A2LL online interface for 'Personendaten' (Personenstatus: Margarita Ruppel). The 'Rolle' dropdown menu is open, showing options: BV/EHB, PTR, MUK, E-MUK, E-MUK/PTR, and VU25. A red arrow points to the 'VU25' option. The 'Personenstatus' section shows 'Ab' 10.02.2009 and 'Bis' 28.02.2009. The 'Familienstand' section is visible, and the 'Historie' section is at the bottom.

Es wird sodann in A2LL die korrekte Regelleistung und darauf basierend der korrekte MBZ für Schwangerschaft ausgewiesen:

The screenshot shows the A2LL online portal interface. The main content area is titled 'Regelleistung [Margarita Ruppel]'. Below this, there is a table with the following data:

Ab	Bis	Art der Regelleistung	Betrag	Details
01.03.2009	31.07.2009	Arbeitslosengeld II	351,00 €	
10.02.2009	28.02.2009	Arbeitslosengeld II	281,00 €	

Red arrows in the original image point to the 'Betrag' column for both entries. The top row also has a 'WVL' button and the bottom row has a 'Not' button. The left sidebar contains navigation options like 'Weitere Bedarfe anlegen' and 'Kosten der Unterkunft'.

Wenn das Kind auf der Welt ist, bildet es mit seiner Mutter eine eigene BG, auch dann wenn Mutter und Kind weiterhin im Haushalt der Eltern bzw. Großeltern leben (siehe hierzu Rz. 7.20 der fachlichen Hinweise zu § 7 SGB II). Damit wird verhindert, dass die Mutter Leistungen nach SGB II erhält, während für das Kind gesondert SGB XII Leistungen erbracht werden müssten, da Enkelkinder keine BG mit ihren Großeltern bilden können. Sobald Mutter und Kind eine BG bilden erhält die Mutter die Rolle eHB (siehe oben) und somit volle Regelleistung.

Erstausrüstung für Bekleidung (ohne Schwangerschaft und Geburt)

Eine Erstausrüstung für Bekleidung wird gewährt, wenn Leistungsempfänger aus nachvollziehbaren Gründen über keinerlei Grundausrüstung an Bekleidung verfügen. Dies ist bspw. der Fall (Auflistung nicht abschließend)

- bei Gesamtverlust nach einem Wohnungsbrand, sofern kein Versicherungsschutz besteht, der den Verlust ersetzt
- unzureichender Bekleidungs-ausrüstung nach Obdachlosigkeit
- unzureichender Bekleidungs-ausrüstung nach längerer Inhaftierung

Ersatzbeschaffungen für verschlissene Bekleidung begründen keinen Bedarf an einer Erstausrüstung. Anspruch auf ausschließliche Neuware besteht nicht; es ist durchaus zumutbar, mit Ausnahme der Unterwäsche, Nachtwäsche, Badeanzug, u. ä., auf Secondhand-Ware zurückzugreifen.

Hinsichtlich der Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt siehe [Dienstanweisung 2.5.3](#).

Bewilligungsfähige Beträge Erstausrüstung Bekleidung

Personen bis 15 Jahren	Betrag in €
Jacke Sommer	25,00
Jacke Winter	30,00
Handschuhe	5,00
Hemd / Blusen / T-Shirt	8,00
Hose / Kleid / Rock	25,00
Pullover	13,00
Schlafanzug	10,00
Unterwäsche	13,00
Schuhe:	
Gummistiefel	8,00
Hausschuhe	8,00
Sommerschuhe	35,00
Turnschuhe	20,00
Winterschuhe	45,00

Personen ab 15 Jahren	Betrag in €
Anzug	110,00
Bademantel / Trainingsanzug	35,00
Bluse / Hemd / T-Shirt	10,00
Hose / Rock	33,00
Jacke Sommer	40,00
Jacke Winter	45,00
Kleid	60,00
Mantel Sommer	75,00
Mantel Winter	100,00
Pullover	15,00
Schal	8,00
Schlafanzug	18,00
Unterwäsche	20,00
Schuhe:	
Hausschuhe	13,00
Sommerschuhe	40,00
Winterschuhe	55,00